Interkommunale Vereinbarung zur gegenseitigen polizeilichen Unterstützung im Bezirk Dietikon

zwischen den politischen Gemeinden

Dietikon
Schlieren
Uitikon
Urdorf

sowie

dem Zweckverband Polizei rechtes Limmattal
bzw. die diesem Verband angeschlossenen politischen Gemeinden

Rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende Erlasse des Kantons Zürich:

- Polizeiorganisationsgesetz § 3, § 12 Abs. 1 und 3 (POG; LS 551.1) vom 29. November 2004
- Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) vom 23. April 2007
- Gemeindegesetz § 72, § 76 (GG; LS 131.1) vom 20. April 2015

Rechtsform

Die Unterzeichner/innen dieser Vereinbarung einigen sich in der Form eines Zusammenarbeitsvertrags auf folgende gemeinschaftliche Aufgabenbewältigung:

1. Zweck

Zur Optimierung und Sicherstellung ihrer Leistungen arbeiten die Kommunalpolizeien wo nötig gemeindeübergreifend zusammen.

Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Handlungsbefugnisse der Kommunalpolizeien, auf den Gemeinde- und Stadtgebieten ausserhalb ihrer eigenen Territorialgebiete. Sie kommt insbesondere bei dringenden Interventionen zu Gunsten der Sicherheit der Bevölkerung zur Anwendung.

2. Grundsatz

Die Autonomie der von dieser Vereinbarung betroffenen Gemeinden und Städten im Polizeiwesen bleibt gewahrt. Die Kommunalpolizeien sind für die Aufgabenerfüllung im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit in ihren eigenen Territorialgebieten weiterhin selbst verantwortlich.

Diese Vereinbarung regelt ausschliesslich die gegenseitigen Unterstützungen bei operativen Einsätzen der Kommunalpolizeien in den von dieser Vereinbarung betroffenen Gemeinden und Städten. Dabei agieren die Kommunalpolizeien, sofern kein übergeordnetes Recht zur Anwendung kommt, im Namen der jeweiligen Gemeinde oder Stadt sowie gestützt auf deren gesetzlichen Vorgaben, innert welcher die polizeilichen Handlungen getätigt werden.

3. Handlungsbefugnisse

Die Gemeinden und Städte erlauben den jeweiligen Polizeikorps der Vertragsgemeinden, sich gegenseitig in ihren Gemeindegebieten zu unterstützen und berechtigen diese zu allen notwendigen polizeilichen Handlungen im Einsatz.

4. Operative Ausrichtung

4.1 Einsatzgebiete

Die Patrouillen sind grundsätzlich in ihren eigenen Territorialgebieten tätig. Ausserhalb von diesen Gebieten agieren sie nur entweder mit Auftrag der Einsatzzentralen der Kantonspolizei Zürich oder im Einvernehmen mit anderen Kommunalpolizeien.

4.2 Einsatzrichtlinien

4.2.1 Aufträge der Kantonspolizei
Aufträge der Einsatzzentralen der Kantonspolizei Zürich beziehen sich in der Regel auf folgende Einsätze:

- Zur Hilfeleistung für Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind;
- Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen.

Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit treffen die aufgebotenen Kommunalpolizeipatrouillen lediglich die unaufschiebbaren Massnahmen, solange bis die Kantonspolizei die Ereignisbewältigung übernimmt.

4.2.2 Schwerpunktarbeit, Kontrollen und Unterstützung
Die Kommunalpolizeien können sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, nach Bedarf und auf Anfrage der jeweiligen Polizeileitung, gegenseitig personell unterstützen. Dies beinhaltet:

- Gemeindeübergreifende polizeiliche Schwerpunktarbeit
- Unterstützung bei Grossereignissen
- Gemeinsame Aktionen/Kontrollen

5. Ausbildung

Für Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung dürfen nur Polizeiangehörige eingesetzt werden, welche über eine anerkannte Ausbildung (Zertifikat SPI oder FA Polizistin/Polizist) verfügen, und die massgeblichen Weiterbildungskurse absolviert haben.

6. Schadensfälle

Sich in der Ausübung dieser Vereinbarung ereignende Schadensfälle irgendwelcher Art sind durch das verursachende Kommunalpolizeikorps gedeckt.

7. Kosten / Einsatzkontrolle

Für die gegenseitigen Leistungen und Unterstützungen werden keine Kosten verrechnet. Die beteiligten Polizeikorps weisen die Zahl der unter dieser Vereinbarung geleisteten Einsätze in den anderen Gemeinden aus.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Bilaterale Vereinbarungen

Ergänzende, weiterführende oder bestehende Verträge/Vereinbarungen zwischen den einzelnen Gemeinden und Städte behalten ihre Gültigkeit.

8.2 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie tritt mit Wirkung per 1. April 2025 zwischen den nachstehenden Gemeinden und Städten in Kraft.

8.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist von jeder Partnergemeinde auf Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.
Sie bleibt für die verbleibenden Gemeinden gültig.

Dietikon, 17. März 2025 — Namens des Stadtrats Dietikon

Genehmigt durch: Roger Bachmann, Stadtpräsident — Claudia Winkler, Stadtschreiberin

Schlieren, 33/12.5.25 — Namens des Stadtrats Schlieren

Genehmigt durch: Markus Bärtschiger — Jürgen Sulger

Polizei rechtes Limmattal

22. Mai 2025

Namens des Zweckverbandes

Genehmigt durch:

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Aktuar

Uitikon, 16. Dezember 2024

Namens des Gemeinderats Uitikon

Genehmigt durch:

Chris Linder
Gemeindepräsident

Adrian Wild
Gemeindeschreiber

Urdorf, 17. März 2025

Namens des Gemeinderats Urdorf

Genehmigt durch:

Sandra Rottensteiner
Gemeindepräsidentin

Patrick Müller
Gemeindeschreiber